

# **Satzung des Vereins „Kulturnetz Pfalz e.V.“**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2024

Eingetragen im Vereinsregister AG Kaiserslautern VR 30777

## **§ 1 Name, Gerichtsstand, Gebiet und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturnetz Pfalz e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
3. Sitz und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist gemeinnützig.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Arbeit der freien Kulturszene der Kunst- und Kulturvereine, Institutionen, Kommunen und von Einzelkünstlerinnen und -künstlern zu unterstützen auf der Basis eines demokratischen und humanistischen Leitbildes und der Förderung von kultureller Teilhabe.

## **§ 3 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Einwerbung von Sponsoren, Zuschüsse und Spenden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist über die Verwendung der Haushaltsmittel eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese muss von den Kassenprüfern geprüft sein.
6. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Führung der Geschäftsstelle und Erfüllung des Vereinszieles ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss spätestens 3 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Initiativen, Vereine, Körperschaften und Institutionen werden, deren Satzungen oder Statuten der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Die Aufnahme setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.

2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, wird dies dem Bewerber unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann er Einspruch einlegen. Im Folgenden entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

### **§ 7a Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern bzw. je einem/einer Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsvereine, -körperschaften und -institutionen. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder mit je einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen..

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von zwei RechnungsprüferInnen;
- Satzungsänderungen;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Beschlussfassung über die inhaltliche Ausrichtung der Vereinsarbeit.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per EMail an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand stellt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

7. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich vorliegen.

### **§ 7b Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprechern oder Sprecherinnen. Jeder dieser Sprecher oder Sprecherinnen ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

1b. Der Vorstand besteht zusätzlich aus mindestens 2, höchstens 5 BeisitzerInnen. Im Innenverhältnis sind alle Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung;
- Aufstellen eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms;
- Beratung und Entscheidung allgemeiner Anfragen und Beschwerden.

3. Geschäfte in einem Umfang von mehr als EUR 2000,00 bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei Zuwiderhandlung haftet das Vorstandsmitglied persönlich und unbegrenzt. Ausgenommen sind die laufenden vertraglichen Verpflichtungen (Gehaltszahlungen, Abgaben etc.)

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen können auch per Online-Meeting stattfinden unter Einhaltung der üblichen Regeln und DSGVO.

5. Das übrige regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auch während der Amtszeit möglich.

7. Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine/n Nachfolger/in, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt, bei der eine Ersatzperson gewählt wird; diese bleibt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.

8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins einzusetzen und ggf. einzustellen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben zu delegieren, auch gegen Honorar und an Nichtmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, Personal einzustellen zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Höhe, Fälligkeit und Modalitäten der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstandssitzungen sind durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren.  
Vorstandsprotokolle können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.  
Protokolle sind zeitnah an alle Vorstandsmitglieder zu verschicken.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine mit einfacher Mehrheit zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kultur zu verwenden hat. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.03.2024 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 27.01.2020.